

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 70/2024

Veröffentlicht am: 23.12.2024

Aufgrund des § 55 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) i.d.F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 24.09.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Ordnung für die Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg vom 24.09.2024

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung

§ 4 Standorte

§ 5 Nutzung

§ 6 Budget

§ 7 Allgemeine Regelungen

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Präambel

Der offene Zugang zu qualitätsgesicherten Informationen und Medien, zu Lern- und Begegnungsräumen sowie zu leistungsfähigen Infrastrukturen der digitalen Wissensarbeit ermöglicht eine zukunftsweisende Forschung und eine nachhaltige Bildung. Ziel der vorliegenden Ordnung ist es, die Mitglieder und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg durch eine hochwertige Informationsversorgung zu unterstützen und wissenschaftliche, kulturelle und digitale Teilhabe zu ermöglichen. Zu diesem Zweck arbeitet die Universitätsbibliothek eng mit dem Präsidium, den Fachbereichen und den Einrichtungen der Universität zusammen.

§ 1 Rechtsstellung

1. Die bibliothekarischen Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg bilden ein einschichtiges Bibliothekssystem, das den Namen „Universitätsbibliothek Marburg“ (kurz: Universitätsbibliothek) trägt.

2. Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Universität Marburg gem. §55 HessHG.

§ 2 Aufgaben

1. Aufgabe der Universitätsbibliothek ist es, qualitätsgesicherte Informationsinfrastrukturen für Forschung und Bildung bereitzustellen und die Universität bedarfsorientiert in allen Bereichen des Informationsmanagements zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere
 - a. die Bereitstellung von Medien, Services und Informationsinfrastrukturen,
 - b. die Bereitstellung und Förderung von Open-Access-Publikationsdiensten,
 - c. die Bereitstellung von Arbeits-, Lern- und Kreativräumen,
 - d. die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz,
 - e. die Bereitstellung von Infrastrukturen für die Produktion, Bearbeitung und Nutzung audiovisueller Medien,
 - f. die Pflege von Sondersammlungen einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zum Originalerhalt, Digitalisierung und Vermittlung,
 - g. die Archivierung von Medien und Daten.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Universitätsbibliothek am Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (hebis) sowie an Verbünden und Konsortien teil.
3. Die Universitätsbibliothek ist öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Informationsversorgung. Sie beteiligt sich an informationswissenschaftlichen und -technologischen Projekten und arbeitet mit internen und externen Kooperationspartnern zusammen.

§ 3 Leitung

1. Die Universitätsbibliothek wird von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor geleitet. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
2. Sie oder er führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Beschäftigten.
3. Ihr oder ihm ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ausübung des Hausrechts in den Standorten der Universitätsbibliothek gestattet. Sie oder er kann weitere Personen mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

4. Sie oder er berät die Universitätsorgane und Einrichtungen in den das Bibliotheks- und Informationswesen betreffenden Fragen und ist in Angelegenheiten des Bibliotheks- und Informationswesens in den Gremien der Universität anzuhören.

§ 4 Standorte

1. Die Universitätsbibliothek besteht aus der Zentralen Universitätsbibliothek, den Bereichsbibliotheken sowie den weiteren ihr zugeordneten Lern- und Kreativräumen.
2. Die Zentrale Universitätsbibliothek nimmt die zentralen administrativen und technischen Funktionen für die Universitätsbibliothek wahr. Insbesondere betreut sie das zentrale Bibliotheksmanagementsystem, an das alle bibliothekarischen Einrichtungen angeschlossen sind, und führt den elektronischen Gesamtkatalog. Sie stellt Informations- und Dienstleistungsangebote in konventioneller und elektronischer Form zur Verfügung, unterhält Sondersammlungen und archiviert elektronische und konventionelle Medien.
3. Den Bereichsbibliotheken obliegt die Informationsversorgung für einzelne Fachbereiche oder Fächer. Die Leitung der Bereichsbibliotheken liegt bei einer/einem Beschäftigten der Universitätsbibliothek.

§ 5 Nutzung

1. Die Nutzung der bibliothekarischen Einrichtungen wird in der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Marburg geregelt.
2. Für einzelne Bibliotheksbestände oder -bereiche können ergänzende Nutzungsregeln erlassen werden.

§ 6 Informationsbudget

1. Die Universitätsbibliothek erhält ein Informationsbudget, das sie nach einheitlichen Kriterien bewirtschaftet. Dabei werden die Vorschläge der Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Bedürfnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt.
2. Das Informationsbudget umfasst sowohl die Ausgaben für die Informationsbeschaffung als auch für das wissenschaftliche Publizieren im Open Access.
3. Mittel, die in Berufungs- und Bleibeverhandlungen für die Informationsversorgung und die Open-Access-Stellung von Publikationen zugesagt werden, stehen den Neuberufenen zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung.

4. Fachbereiche, Institute, wissenschaftliche Zentren, Mitglieder und Angehörige der Universität können zusätzliche Mittel für die Informationsbeschaffung oder die Open-Access-Stellung von Publikationen an die Universitätsbibliothek übertragen.

§ 7 Allgemeine Regelungen

1. Die Direktorin / der Direktor der Universitätsbibliothek kann nach Maßgabe dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
2. Universitätsbibliothek und Dekanate können Bibliothekskommissionen bilden, deren Leitung bei einer/einem Beschäftigten der Universitätsbibliothek liegt.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Universitätsbibliothek der Philipps-Universität vom 18.12.2012 außer Kraft.

Marburg, den 17. Dezember 2024

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 23.12.2024
--